



### **3. KAPITEL            NUTZUNGSPLAN**

#### **2. Abschnitt            Bauzonen**

#### **2. Unterabschnitt    übrige Bauzonen**

##### **Art. 28                Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SF)**

<sup>1</sup> Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen sowie deren Mantelnutzungen.

<sup>2</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.

<sup>3</sup> Zulässige Mantelnutzungen sind nebst den betriebsnotwendigen Einrichtungen für die Bahnen auch: Garagen für Pistenfahrzeuge, Erste-Hilfe-Stationen, Kinderlernzentrum, Veranstaltungsplätze, Infocenter, dem Tourismus zugeordnete Betriebe wie Restaurants und dergleichen. Vermietungsstationen, Kioske und der Verkauf regionaler Produkte im untergeordneten Rahmen sind zulässig.

<sup>4</sup> Wohnungen sind nur für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal gestattet.

<sup>5</sup> Bauten und Anlagen sind auf die Naturgefahrensituation hin abzustimmen. Sie haben eine hohe gestalterische Qualität aufzuweisen und sich gut ins Landschaftsbild einzufügen.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Infrastruktur der Strassen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, inkl. Planung sind durch die Bauherrschaft zu tragen. Die Kosten für den Gefahrenschutz (bauliche Massnahmen inkl. Planung) sind ebenfalls durch die Bauherrschaft zu tragen.

<sup>7</sup> In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Oberalp, ~~Nätschen~~ und Gütsch gilt zusätzlich Quartiergestaltungsplanpflicht (QGP-Pflicht). Für die Quartiergestaltungspläne ist ein qualifiziertes Verfahren (Studienauftrag, Wettbewerb oder Ähnliches) durchzuführen. Die fachliche Begleitung erfolgt durch ein Gremium, mit Einsitz der Grundeigentümer/Bauherrschaft, der Gemeinde Andermatt, des Kantons Uri sowie unabhängigen Fachexperten. Bauten und Anlagen, welche im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) bewilligt werden, sowie Bauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind von der QGP-Pflicht befreit.

In den Quartiergestaltungsplänen sind insbesondere zu regeln, respektive aufzuzeigen:

- a) Art und Mass der Nutzung der einzelnen Baubereiche
- b) die generelle Gestaltung der Bauten

- c) eine nach bauökologischen Gesichtspunkten und aktuellen Energiestandards vorgesehene Bebauung
- d) Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren
- e) Versorgung mit Wasser und Energie, Entsorgung des Abwassers
- f) Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässerräume
- g) Vorgesehene Etappierung

<sup>8</sup> Zusätzlich zu den Nutzungen in Absatz 2 und 3 sind ~~im Rahmen der Quartiergestaltungspläne~~ **folgende Nutzungen** zulässig:

- a) Oberalp: öffentlicher Parkplatz, Beherbergungsbetriebe, Bauten und Anlagen für den Tourismus
- b) Nätschen: Beherbergungsbetriebe (Jugendherberge, Lagerhaus), **öffentlicher Parkplatz**

#### **ANHANG 4 RICHTLINIEN ZU DEN QUARTIERGESTALTUNGSPLÄNEN**

- Quartiergestaltungsplan ‚Oberer Wiler‘
- Quartiergestaltungsplan ‚Wiler‘
- Quartiergestaltungsplan ‚Boden‘
- Quartiergestaltungsplan Tourismuszone TE ‚Oberalp‘
- Quartiergestaltungsplan Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF ‚Oberalp‘
- ~~— Quartiergestaltungsplan Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF ‚Nätschen‘~~
- Quartiergestaltungsplan ‚Bonetti Haus‘

#### **Quartiergestaltungsplan Zone für Sport und Freizeitanlagen ‚Nätschen‘**

~~Anforderungen Im QGP „Nätschen“ sind folgende Sachverhalte aufzuzeigen:~~

~~A: — Nutzungen~~

- ~~— Lage, Art und Mass der Nutzung der geplanten Bauten und Anlagen~~
- ~~— Beleuchtung~~

~~B: — Bei der Erarbeitung des QGP sind die Interessen der MGB angemessen zu berücksichtigen.~~

~~C: — Aufgrund der landschaftlich einmaligen Lage bestehen erhöhte Ansprüche an die Gestaltung. Diese bestehen namentlich für:~~

- ~~— Die architektonische Qualität der Bauten und Anlagen~~
- ~~— Die Aussenraumgestaltung~~
- ~~— Die Übergänge zur Landschaft.~~